

101. Zur Anwendung der Vorschrift in § 19 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auskunftspflicht der Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft.

I. Zivilsenat. Urte v. 10. April 1907 i. S. R. (Kl.) w. Gesellsch. m. b. H. Schl. & Co. (Bekl.). Rep. I. 392/06.

I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Fabrikant Fr., der Kaufmann Schl. und der Kläger begründeten durch notariellen Vertrag eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma Schl. & Co. Fr. und Schl. brachten ihr Geschäft, das zu 40000 *M* bewertet wurde, ein; an ihm beteiligt gewesen war Fr. mit $\frac{1}{4}$, Schl. mit $\frac{3}{4}$. Das Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. wurde auf 60000 *M* festgesetzt. Die Einlage des Schl. betrug 30000 *M* (Wert seines früheren Geschäftsanteils), die Einlage des Fr. 15000 *M* (Wert seines früheren Geschäftsanteils 10000 *M*, bar einzuzahlen 5000 *M*), die bar einzuzahlende Einlage des Klägers 15000 *M*. Nachdem der Kläger bis auf 2450 *M* seine Einlage eingezahlt hatte, wurde er von Fr. und Schl. als den Geschäftsführern der Gesellschaft zur Zahlung auch der 2450 *M* aufgefordert. Er zahlte nicht; man setzte ihm am 9. Dezember 1901 eine Nachfrist

von einem Monat und erklärte ihn nach deren Ablauf seines Geschäftsanteils für verlustig. In der hiergegen gerichteten Klage wurde u. a. vom Kläger geltend gemacht: aus § 19 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., ergebe sich, daß nur eine an alle Gesellschafter gleichmäßig gerichtete Aufforderung zur Einzahlung zulässig sei; die an ihn gerichtete Aufforderung habe sich aber als eine lediglich an ihn gerichtete dargestellt und nicht erkennen lassen, daß auch Fr. zur Zahlung des Restes seiner Stammeinlage aufgefordert worden sei; daher habe er nach Empfang der an ihn ergangenen Aufforderung mit Recht verlangt, daß in gleicher Weise auch Fr. aufgefordert werden müsse; ihm sei aber nicht geantwortet worden; Fr. sei auch zur Einzahlung nicht aufgefordert worden und habe nicht eingezahlt. Nach der Behauptung der Beklagten hatte auch Fr. eine Aufforderung zur Einzahlung erhalten und am 25. November 1901 eingezahlt.

Vom Oberlandesgericht wurde die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den auf § 19 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., gestützten Angriff des Klägers zurückgewiesen, weil die angerufene Gesetzesvorschrift durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden könne, und im vorliegenden Falle der § 6 des Gesellschaftsvertrages den Geschäftsführern die Befugnis einräume, an den einen Gesellschafter früher als an den anderen mit einer Aufforderung zur Einzahlung heranzutreten und von dem einen der Gesellschafter einen verhältnismäßig höheren Betrag zu fordern, als von dem anderen.

Demgegenüber hat die Revision zunächst auszuführen versucht, daß die erwähnte Gesetzesvorschrift eine zwingende sei, die durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert werden könne. Es braucht aber nicht darüber entschieden zu werden, ob hierin die Revision Recht hat, weil ihr fernerer Angriff für begründet zu erachten ist, der sich gegen die vom Berufungsgericht vertretene Auslegung der Bestimmung richtet, die im § 6 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages getroffen ist. Nach dem gegebenen Tatbestande heißt es von der Geldeinlage der Gesellschafter in diesem § 6, sie sei „je nach Bestimmung der

Geschäftsführer teilweise oder voll zu jeder Zeit bar zu zahlen". Nach § 46 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., unterliegt die Einforderung der Einzahlungen auf die Stammeinlage der Bestimmung der Gesellschafter. Diese Vorschrift kann, wie sich aus § 45 des Gesetzes ergibt, der Gesellschaftsvertrag ändern. Der Gesellschaftsvertrag kann insbesondere den Geschäftsführern die Bestimmung über die Einforderung der Einzahlungen übertragen, und eine solche Übertragung enthält der § 6 des Gesellschaftsvertrages der verklagten Gesellschaft. Aber er läßt doch mehr nicht erkennen, als daß die Geschäftsführer darüber befinden sollten, ob, was an Bareinlagen rückständig blieb, auf einmal oder in Teilbeträgen, und wann auf einmal oder zu welchen Zeitpunkten in Teilbeträgen zu leisten sei. Daß darüber hinaus die Geschäftsführer auch die Befugnis haben sollten, von der Vorschrift des § 19 Abs. 1 des Gesetzes abzuweichen, ist in keiner Weise zum Ausdruck gekommen. Wenn der Kläger, nachdem die Gesellschafter Schl. und Fr. ihre Sacheinlagen beschafft hatten, Gesellschaftsbeschlüssen vom 12. April und 19. Juni 1901, wonach von ihm 12000 *M* abgerufen werden sollten, zugestimmt hat, so lag darin kein Anerkenntnis der Befugnis der Geschäftsführer zur Einforderung bezüglich der 2450 *M*, um die es sich hier handelt. Sollte also der Kläger diesen ganzen Rest seiner Einlage einzahlen, dann mußte auch Fr. seine ganze noch rückständige Bareinlage leisten.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß sich eine formalistische Anwendung der Vorschrift des § 19 Abs. 1 des Gesetzes verbietet. Die Vorschrift will nur eine sachlich gleiche Behandlung der Gesellschafter. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird sie mit der Ausführung gerechtfertigt, daß sie dem Gemeinschaftsverhältnis, in dem die Gesellschafter ständen, entspreche, und es nicht gestattet sein könne, einzelne von ihnen allein heranzuziehen und andere zunächst von Einzahlungen freizulassen. Daher ist es nicht als ein Mangel der an den Kläger ergangenen Einzahlungsaufforderung anzusehen, wenn sie nicht kundgab, daß auch Fr. zur Einzahlung seiner Bareinlage aufgefordert werde. Selbst das war nicht erforderlich, daß gleichzeitig mit der Einzahlungsaufforderung an den Kläger auch eine solche an Fr. erlassen wurde. Vielmehr wurde an und für sich die nur an den Kläger ergangene Aufforderung in dem Augenblicke zu einer

gesetzlichen, als auch Fr. entweder zur Einzahlung seiner Geldeinlage aufgefordert wurde oder diese, ohne aufgefordert zu sein, einzahlte.

Andererseits aber muß anerkannt werden, daß der Kläger, wenn für ihn nicht erkennbar war, wie es mit der Einzahlung der Geldeinlage von Fr. gehalten werden sollte, von den Geschäftsführern Auskunft darüber verlangen konnte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 49 S. 149), und daß, solange ihm diese, obwohl er sie verlangt hatte, vorenthalten wurde, keine „Verzögerung“ der Einzahlung vorlag, und deshalb nicht nach § 21 des Gesetzes gegen ihn vorgegangen werden durfte. Die Entscheidung ist somit nicht nur davon abhängig, ob am 9. Dezember 1901, an welchem Tage dem Kläger die Nachfrist von einem Monat gesetzt wurde, Fr. auch schon zur Einzahlung seiner Geldeinlage aufgefordert worden war oder diese schon eingezahlt hatte, sondern auch davon, ob eine in dieser Hinsicht vorher vom Kläger verlangte Aufklärung ihm an dem genannten Tage zuteil geworden war, oder nicht.

In den bezeichneten Richtungen ist der Sachverhalt noch festzustellen.“ . . .